

BEG-Förderung 2026

Einzelmaßnahmen Heizung

Wichtig!

Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.

Art der Einzelmaßnahme	Grund-Zuschuss	Geschwindigkeitsbonus	Einkommensbonus
Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	20 %	30 %

Stand 01.01.2026 Angaben ohne Gewähr

Die Antragssummen sind begrenzt auf:

- 30 000 Euro für die erste Wohneinheit
 - jeweils 15 000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
 - jeweils 8 000 Euro ab der siebten Wohneinheit.
- Die Förderung ist auf max. 70% Zuschuss gedeckelt

1. Allgemeine Fördervoraussetzung

Bei Heizungserneuerung oder Fernwärmeanschluss ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erforderlich. Eine Heizlastberechnung und die Berechnung des hydraulischen Abgleichs müssen nach dem ausführlichen Verfahren B erfolgen.

2. Geschwindigkeitsbonus

für den Austausch von funktionstüchtigen Öl, Kohle, Gasetagenheizung und Nachspeicherheizungen oder Gas- und Biomassezentralkessel, bei denen die Inbetriebnahme bei Antragstellung mehr als 20 Jahre zurück liegt.

Für den Bonus darf nach Sanierung im Gebäude kein fossiler Energieträger (Öl/Gas) mehr vorhanden sein.

Der Bonus gilt nur für Wohneinheiten die bei Antragstellung selbst genutzt werden.

Zum Nachweis werden eine Meldebescheinigung sowie ein Grundbuchauszug benötigt.

3. Einkommensbonus

für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen bis max. 40.000 €.

Der Bonus gilt nur für die selbstgenutzte Wohneinheit.

Der Nachweis erfolgt über die Einkommenssteuerbescheide des zweiten und dritten Jahres vor Antragsstellung. Des Weiteren werden eine Meldebescheinigung sowie ein Grundbuchauszug benötigt.